



GESCHÄFTSVERTEILUNG

für das

AMTSGERICHT ROSENHEIM

**Für das Geschäftsjahr 2023
(richterlicher Dienst)**

Stand: 01.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Inhaltsverzeichnis.....	2
Allgemeine Regelungen.....	3
1. Zivilsachen	4
2. Familiensachen	6
3. Strafsachen und Bußgeldverfahren.....	8
4. Vertretung.....	11
5. Bereitschaftsdienst.....	12
Geschäftsverteilung im Einzelnen	13
1. Justizverwaltung.....	13
2. Zivil- und WEG-Sachen.....	14
3. Zwangsvollstreckungssachen (Allgem. Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Insolvenz).....	17
4. Strafsachen, Bußgeldsachen, Freiheitsentziehungssachen	18
5. Betreuungssachen.....	24
6. Nachlasssachen	28
7. Familiensachen, Lebenspartnerschaftssachen, Adoptionsachen.....	29
8. Grundbuchsachen.....	31
9. Güterichter	32
10. Bereitschaftsrichter	32
Personenverzeichnis zur Geschäftsverteilung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Allgemeines Dienstalder	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Einteilung zum Eildienst023	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Allgemeine Vertretung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Beschluss d. LG Traunstein zum richterlichen Notdienst	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Belegung der Sitzungssäle.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Ansprechpartner.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Regelungen

- A.1 Alle nicht in der Geschäftsverteilung aufgeführten richterlichen Geschäfte übernimmt der bzw. die jeweils in der jeweiligen Abteilung tätige dienstjüngste Richter(in) auf Lebenszeit.
- A.2 Die einmal in der jeweiligen Abteilung nach den jeweiligen Geschäftsverteilungen begründete richterliche Zuständigkeit bleibt unberührt, soweit die aktuelle Geschäftsverteilung keine andere Regelung enthält.
- A.3 Zweifelsfragen über die Anwendung und Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.
- A.4 Der zuständige Richter entscheidet auch über Akteneinsicht und Erteilung von Abschriften in Akten abgeschlossener Verfahren und über Akteneinsichtsgesuche Dritter – soweit Angelegenheit der Justizverwaltung – (mit Zeichnungsbefugnis „im Auftrag“)
- A.5 Das Amtsgericht Rosenheim bietet in geeigneten und ausgesuchten Verfahren eine umfassende und interessenbezogene Konfliktlösung vor einem besonderen Güterichter in Anwendung der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG an.

Hat ein Güterichter das Verfahren angenommen und eine Güteverhandlung durchgeführt, erfolgt – ohne Rücksicht auf das erzielte Ergebnis – im auf die Güteverhandlung folgenden Monat eine „Gutschrift“ von drei Verfahren bei Familiensachen, im Übrigen von zwei Verfahren auf den jeweiligen Turnus.

1. Zivilsachen

- 1.1 Die Zuweisung der Zivilverfahren an die einzelnen Richter geschäftsaufgaben erfolgt im jeweiligen Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge.
- 1.2 Der Turnus läuft über die Jahre hinweg durch, ohne Neubeginn.
- 1.3 Für die der Turnusverteilung unterliegenden Verfahren gelten folgende Regeln:
 - 1.3.1 Alle in das Zivilprozessregister einzutragenden Neuzugänge – ungeachtet ihrer Eingangsart - sowie die Abgaben von Richter geschäftsaufgabe zu Richter geschäftsaufgabe werden in der allgemeinen Einlaufstelle der Abteilung zusammengefasst und mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Diese Nummerierung beginnt jährlich neu mit der Zahl 1.
 - 1.3.2 Im Fall der begründeten Ablehnung oder Ausschließung eines Richters wird das anhängige Verfahren vom Vertreter bearbeitet.
 - 1.3.3 Im Zentralregister werden aus den in der Einlaufstelle nummerierten Neuzugängen zunächst die der Sonderzuteilung unterliegenden Verfahren, die Familiensachen sowie Eilverfahren ausgesondert und in einer Liste erfasst. Die verbleibenden, der Turnusverteilung unterliegenden Neuzugänge werden vom Leiter des Zentralregisters gekennzeichnet und sodann in der Reihenfolge der Nummerierung auf die zuständigen Richter geschäftsaufgaben entsprechend dem festgelegten Blockturnus verteilt.
 - 1.3.4 Das Zentralregister darf Neuzugänge nur dann unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen, wenn geltend gemacht wird, dass wegen der Dringlichkeit der Sache eine sofortige Vorlage an den zuständigen Richter erforderlich sei. In diesem Fall wird die eilige Sache außer mit dem Sachgebiet noch mit „E“ und der Uhrzeit gekennzeichnet und als drittes Verfahren oder, wenn nicht mehr als zwei vorhanden sind, als letztes der vorhandenen zugeteilt.
 - 1.3.5 Ein Beweissicherungsantrag, der mit der Klage in einem Schriftsatz verbunden ist, wird im Blockturnus verteilt, wobei Antrag und Klage als ein Eingang zu zählen sind. Wird während des laufenden Klageverfahrens Antrag auf Beweissicherung gestellt, ist die Richter geschäftsaufgabe des Klageverfahrens zuständig, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Eine spätere Verfahrenstrennung begründet keine neue Zuständigkeit. Die einem Beweissicherungsverfahren oder einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nachfolgende Klage fällt unter Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit der Richter geschäftsaufgabe, die über den jeweiligen Antrag entschieden hat.
 - 1.3.6 Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der Richter geschäftsaufgabe, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht danach das Richterreferat nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus zugeteilt.
 - 1.3.7 Für weggelegte Verfahren (§ 7 Abs. 3 AktO) sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens bzw. bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Richter geschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
 - 1.3.8 Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Rosenheim nimmt ein Verfahren nur dann am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Richter geschäftsaufgabe aufgelöst wurde.
 - 1.3.9 Ein Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, das nach § 696 ZPO abgegeben wurde, gilt für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffelter Abgabe ist die erstbefasste Richter geschäftsaufgabe auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren und ohne Anrechnung auf den Turnus.

- 1.3.10 Wird in einem Verfahren auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ein Antrag auf Erlass einer Gegenverfügung gestellt, so ist auch hierfür die Richtergerichtsaufgabe zuständig, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.
- 1.3.11 Ist der Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung mit der Hauptsacheklage in einem Schriftsatz verbunden, ist die Richtergerichtsaufgabe für die Behandlung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung auch für die Hauptsache zuständig. Wird ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gestellt, während die Hauptsache anhängig ist, ist die Richtergerichtsaufgabe, die mit der Hauptsache befasst ist, auch für die Behandlung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt jeweils nicht. Eine spätere Verfahrenstrennung begründet keine neue Zuständigkeit.
- 1.3.12 Eine fehlerhafte Turnusverteilung infolge Irrtums oder eines sonstigen versehentlichen Verstoßes gegen getroffene Verteilungsgrundsätze lässt die Turnuszuweisung anderer Verfahren unberührt.
- 1.4
- 1.4.1 Bei einem Parteiwechsel, einer Klageerweiterung, einer Namensänderung, dem Wegfall eines oder mehrerer Beklagter, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.
- 1.4.2 Die Erhebung einer Widerklage oder die Erklärung der Aufrechnung verändert die Zuständigkeit grundsätzlich nicht. Ist für den mit der Widerklage erhobenen Anspruch eine besondere Zuständigkeitsregelung getroffen, gilt diese besondere Zuständigkeit auch für die ursprüngliche Klage. Eine Trennung nach § 145 ZPO hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeit.
- 1.4.3 Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit für Nebenentscheidungen sowie Hauptintervention, Nichtigkeits-, Restitutions- und Vollstreckungsabwehrklagen.
- 1.4.4 Bei Vollstreckungsgegenklagen gegen Vollstreckungsbescheide und vollstreckbare Urkunden verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit.
- 1.4.5 Über die Frage einer Verbindung gemäß § 147 ZPO entscheidet der Richter, der für das Verfahren zuständig ist, welches das ältere Aktenzeichen trägt. Ein übernommenes Verfahren wird auf den Turnus angerechnet.
- 1.4.6 Über Ablehnungen entscheidet der Abteilungsleiter. Wird dieser selbst abgelehnt, ist er verhindert oder würde er im Falle der Begründetheit des Gesuchs selbst mit dem Verfahren befasst, entscheidet der jeweils in der Reihenfolge dienstälteste Richter/in der Zivilabteilung.
- 1.5 Über Ablehnungen nach dem FamFG entscheidet in Verfahren der Betreuungsabteilung der/die Abteilungsleiter/in und in Nachlasssachen der Direktor. In dessen/deren Verhinderungsfalle der dienstälteste Richter der Abteilung.

2. Familiensachen

- 2.1 Neu eingehende Familiensachen werden vorrangig durch Berücksichtigung eines schon anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis – unter Anrechnung auf den Turnus - verteilt, im Übrigen durch turnusmäßige Zuteilung entsprechend Ziffer 1.3.1 an die Richtergeschäftsaufgaben. Der Turnus läuft über die Jahre hinweg durch, ohne Neubeginn.
Unabhängig von der Eingangsart werden Verfahren in einstweiligen Anordnungsverfahren (§ 1666 BGB, 157 FamFG, GewSchG, §1631 b BGB, Arrest) vorrangig eingetragen.
- 2.2 Eine Familiensache, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG betrifft, wird stets derjenigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt, die für das erste nach dem 01.01.2019 aus diesem Personenkreis eingegangene Verfahren zuständig geworden war. Gleichgültig ist dafür die prozessuale Art des Verfahrens, der Streitgegenstand oder eine bereits erfolgte Erledigung des die Zuständigkeit begründenden Verfahrens.
- Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben. Derselbe Personenkreis in Kindschaftssachen (§ 111 Nr. 2 FamFG) liegt auch vor bei verschiedenen Kindern, die von denselben Eltern abstammen. Die Identität der Mutter ist ausreichend. Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist.
- Besteht die zuständigkeitsbegründende Richtergeschäftsaufgabe nicht mehr, ist die bei ihrer Auflösung bestimmte Nachfolgeregelung maßgeblich.
- 2.3 Die Zuweisung der Familienverfahren an die einzelnen Richtergeschäftsaufgaben erfolgt durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge im Turnus, beginnend mit Referat 1.
- 2.4 Im Fall der begründeten Ablehnung oder Ausschließung eines Richters wird das anhängige Verfahren in den Turnus zurückgegeben und erneut im Turnus 1, beginnend mit dem Referat 1 zugeteilt, das Referat des ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters nimmt hieran nicht teil.
- Im Fall der Zuteilung übernimmt der abgelehnte oder ausgeschlossene Richter das Verfahren, das dem übernehmenden Richter als nächstes im Turnus zugeteilt werden würde.
- 2.5 Geht zu einer bis zum 31.12.2018 anhängig gewordenen Familiensache noch vor dem Eintritt der Rechtskraft eine andere Familiensache ein, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG betrifft, ist das Verfahren an den Richter der noch nicht rechtskräftigen Familiensache abzugeben.
- 2.6 Die ursprüngliche richterliche Zuständigkeit bleibt auch erhalten
- 2.6.1 nach erneuter Aufnahme eines weggelegten (§ 7 Abs. 3 AktO) oder abgeschlossenen Verfahrens für alle weiteren richterlichen Maßnahmen.
- 2.6.2 nach Zurückverweisung eines Verfahrens oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht.
- 2.6.3 nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Rosenheim.

- 2.7 Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich nach Ziffer 2.2 behandelt und dadurch einer nicht zuständigen Richtergerichtsaufgabe zugeteilt wurde, ist das Verfahren unverzüglich zur erneuten Verteilung im Turnus der Einlaufstelle zuzuleiten.
- 2.8 Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich nicht nach Ziffer 2.2 behandelt und dadurch einer nicht zuständigen Richtergerichtsaufgabe zugeteilt wurde, ist die Sache unverzüglich an die zuständige Richtergerichtsaufgabe abzugeben.
- 2.9 Eine fehlerhafte Turnusverteilung infolge Irrtums oder eines sonstigen versehentlichen Verstoßes gegen getroffene Verteilungsgrundsätze lässt die Turnuszuweisung anderer Verfahren unberührt.
- 2.10 Über Ablehnungsanträge wegen Befangenheit entscheidet in Familiensachen der Abteilungsleiter. Wird dieser selbst abgelehnt oder ist er verhindert, entscheidet der/die jeweils in der Reihenfolge dienstälteste Richter/in der Familienabteilung.
- 2.11 Bei der Besetzung der Familienreferate wird der Regelung des § 23b III GVG besonders Rechnung getragen.

3. Strafsachen und Bußgeldverfahren

Allgemeine Bestimmungen

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Richtergeschäftsaufgaben erfolgt

1. entweder durch Konzentration bestimmter Verfahren auf einzelne Geschäftsaufgaben (eine solche Sonderzuteilung nach Sachgebieten geht allen anderen Verteilungen vor).
2. oder im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge nach einer vom Präsidium für die jeweilige Abteilung festgelegten Zahl (als Block- oder Einzeltturnus), wobei eine fehlerhafte Turnusverteilung infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die getroffenen Verteilungsgrundsätze die Turnuszuweisung anderer Verfahren unberührt lässt.
3. oder nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens eines Verfahrensbeteiligten, wobei dann den einzelnen Richtergeschäftsaufgaben bestimmte Buchstaben (oder Teile davon) zugeordnet werden.
 - 3.1 Soweit die Zuweisung von Verfahren nach Anfangsbuchstaben erfolgt, gelten folgende Grundsätze:
 - 3.1.1 Bei Doppelnamen gilt der erste Nachnamensteil.
 - 3.1.2 Bei natürlichen Personen ist der Nachname maßgeblich.
Adelsbezeichnungen, Künstlernamen und Zusätze wie z. B. Abdel, Abdul, Abu, al, auf dem, auf der, auf die, Ben, d`, da, dal(a), de, del, dell` delle, del la, della, de do(s), du, el, la, le, lo, M`, Mac, Mc, N`, O`, tel, tem, ten, ter, van, van de, van den, van der, van ten, van ter, vom, von, von dem, von der, von zu(m,r) und zu(m,r) sowie die Namenszusätze „Singh“ und „Kaur“ bleiben außer Betracht.
 - 3.1.3 Für Umlaute, wie ä, ö und ü gilt die Regelung, wie sie forumStar zu Grunde legt, d.h. die Umlaute kommen vor dem Vokal ä vor a, ö vor o und ü vor u.
 - 3.1.4 Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist maßgeblich das erste Wort ihres Namens.
 - 3.1.5 Bei Firmen (auch bei nicht eingetragenen) gilt der erste in der Firmenbezeichnung enthaltene (Nach-) name. Der Nachname geht vor.
 - 3.1.5.1 Die Zusätze „Fa“, „Firma“, „Verein“, „Verband“, „Gesellschaft“, „Stiftung“, „ARGE“ oder „Arbeitsgemeinschaft“, „WEG“ oder „Wohngemeinschaft“ bleiben außer Betracht (z.B. Gesellschaft für Wohnungsbau oHG, aber: Firma **B**augesellschaft Schöner Wohnen).
 - 3.2 Spätere Veränderungen des Namens des Beschuldigten bzw. Betroffenen bleiben auf die bei Eingang begründete Zuständigkeit ohne Einfluss.
Jedoch ändert sich die Zuständigkeit, wenn sich
 1. vor der Eröffnung des Hauptverfahrens
 2. in Fällen, in denen es einer Eröffnung des Hauptverfahrens nicht bedarf, vor der Anberaumung der Hauptverhandlung
 3. in Verfahren nach § 72 OWiG bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Zustimmungserklärung des Betroffenen bzw. fruchtlosen Ablaufs der Äußerungsfristherausstellt, dass der Name oder das Geburtsdatum eines Beschuldigten, Angeschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten von Anfang an falsch angegeben war und bei richtiger Angabe dadurch eine andere Zuständigkeit gegeben wäre.
 - 3.3 Für die Bestimmung der Zuständigkeit bei mehreren Personen in Strafsachen und Bußgeldverfahren ist der Anfangsbuchstabe des im Lebensalter Ältesten maßgebend.
 - 3.3.1 Wird ein Teil des Verfahrens abgetrennt, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
 - 3.3.1 Sind mehrere Beteiligte zu berücksichtigen, so gilt Folgendes:

Ist eine Anklageschrift – gleich bei welchem Gericht - eingereicht, so ist

- 3.3.1.1 in erster Linie der Name des lebensältesten Angeschuldigten maßgebend;
- 3.3.1.2 in zweiter Linie die alphabetische Reihenfolge.
- 3.3.2 Ist die Anklageschrift nicht oder noch nicht eingereicht, (z.B. im Ermittlungsverfahren oder im Strafbefehlsverfahren), so ist stets der Name des lebensältesten Beschuldigten maßgebend. Beschuldigte, die im Ermittlungsverfahren endgültig ausgeschieden sind (z.B. durch Einstellung des Verfahrens, Tod), bleiben dabei außer Betracht.
- 3.3.3 Im objektiven Verfahren ist bei mehreren in der Antragschrift aufgeführten Einziehungsbeteiligten die alphabetische Reihenfolge maßgebend.
- 3.3.4 Ist eine Anklageschrift gegen Jugendliche und / oder Heranwachsende einerseits und gegen Erwachsene andererseits eingereicht, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der ältesten Jugendlichen / Heranwachsenden.
- 3.4 Soweit die Zuweisung von Verfahren nach Eingang erfolgt, gelten folgende Grundsätze:
 - 3.4.1 Die Zuweisung erfolgt im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge. Der Turnus läuft über die Jahre hinweg, ohne Neubeginn.
 - 3.4.2 Für die der Turnusverteilung unterliegenden Verfahren gelten folgende Regeln:
 - 3.4.2.1 Die der Turnusverteilung unterliegenden Neueingänge werden in der allgemeinen Einlaufstelle zusammengefasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Geschäftsstelle mit einer fortlaufenden grünen Nummerierung versehen. Diese Nummerierung beginnt jährlich neu mit der Zahl 1.
 - 3.4.2.1 Die in der Einlaufstelle nummerierten Neueingänge werden zunächst in der für die Turnusverteilung zuständigen Serviceeinheit in folgende Gruppen aufgeteilt:
 - a. Sachgruppe 1:
 - Wirtschaftssachen beim Strafrichter
 - Gs und AR für einzelne richterliche Handlungen und sonstige Anträge (soweit Zuständigkeit des Schöffengerichts oder des Strafrichters in Wirtschaftssachen gegeben ist und keine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters vorliegt)
 - b. Sachgruppe 2:
 - Schöffverfahren (auch erweitertes Schöffengericht)
 - c. Sachgruppe 3:
 - Strafsachen (soweit nicht Sachgruppe 1 oder 2)
 - Gs und AR für einzelne richterliche Handlungen und sonstige Anträge (soweit keine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters oder Sachgruppe 1 oder 2 gegeben ist)
 - d. Sachgruppe 4:
 - Bußgeldverfahren (soweit nicht Sachgruppe 1 oder 2)
 - e. Sachgruppe 5:
 - Bewährungsüberwachungen (nach Abgabe von auswärtigen Gerichten),
 - Privatklageverfahren (soweit nicht Sachgruppe 1),
 - Rechtshilfesache in Strafsachen gegen Erwachsene

Wirtschaftssachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind alle Verfahren (einschließlich Privatklageverfahren), die eine Straftat nach § 74c Abs. 1 Satz 1 GVG oder nach § 266a StGB zum Gegenstand haben sowie alle Bußgeldverfahren, in denen ein Hauptzollamt oder ein Finanzamt zuständige Verwaltungsbehörde ist

Die verbleibenden, der Turnusverteilung unterliegenden Neuzugänge werden sodann innerhalb der o.g. Gruppen in der Reihenfolge der Nummerierung auf die zuständigen Richter geschäftsaufgaben entsprechend dem festgelegten Blockturnus verteilt und in der jeweiligen Turnusliste fortlaufend erfasst.

3.4.2.2 Bei internen Abgaben erfolgt grundsätzlich eine Anrechnung auf den jeweiligen Turnus in dem neuen Referat, soweit die Geschäftsverteilung nichts anderes vorsieht.

3.4.3 Fortbestehen der Zuständigkeit

3.4.3.1 Die einmal durch Turnusverteilung begründete Zuständigkeit bleibt für nachfolgende Anträge in derselben Sachgruppe sowie für Folgeanträge nach Abschluss des Verfahrens bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

3.4.3.2 Wird nach der Turnuszuteilung durch Beschluss des Gerichts die Trennung von Verfahrensteilen angeordnet, bleibt die bisherige Richter geschäftsaufgabe auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Wird eine Anklage zum Schöffengericht vor dem Strafrichter eröffnet, ist der Strafrichter desselben Referats zuständig. Eine Neuverteilung oder Anrechnung im Turnus erfolgt nicht.

3.4.3.3 Eine Richter geschäftsaufgabe bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder Rücknahme des Strafbefehlsantrages oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder des Erlasses eines Strafbefehls wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder den Erlass eines Strafbefehls beantragt oder wenn die Verwaltungsbehörde nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 69 Abs. 5 OWiG diese erneut vorlegt. Hiervon ausgenommen sind zurückgenommene Anklagen, die zu einem Gericht höherer bzw. niedrigerer Ordnung neu erhoben werden; in diesen Fällen gilt die allgemeine Regelung in Turnussachen gemäß Ziffer 3.4.2.1 mit der Maßgabe, dass das Verfahren eine neue fortlaufende grüne Nummer erhält

3.4.3.4 Wird ein Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zurückgenommen und Anklage vor dem Strafrichter erhoben, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit unter Anrechnung auf den Turnus der Sachgruppe 3.

3.5 Die Entscheidungen nach §§ 27 Abs. 3 Satz 1 StPO, 30 StPO trifft der Abteilungsleiter. Wird er selbst abgelehnt, ist er verhindert oder würde er im Falle der Begründetheit des Gesuchs selbst mit dem Verfahren befasst, entscheidet der jeweils in der Reihenfolge dienstälteste Richter der Strafabteilung.

3.6 Für Zurückweisungen, Verweisungen und Ablehnung der Verfahrensübernahme gelten folgende Regelungen:

3.6.1 Nach der Zurückweisung oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Rosenheim wird das Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus der Geschäftsaufgabe zugewiesen, zu der es zuletzt gehört hat. Nur wenn es diese nicht mehr gibt, fällt es in den Turnus

3.6.2 Die an eine andere Abteilung oder an einen anderen Spruchkörper des Amtsgerichts Rosenheim gemäß §§ 210 Abs. III, 354 Abs. II StPO, 79 Abs. 6 OWiG zurückverwiesenen Straf- und Bußgeldverfahren werden wie folgt behandelt:

Bei Zurückverweisung von Strafsachen/Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Amtsgericht Rosenheim ist der jeweilige Vertreter des Richters der Ausgangssache zuständig. Im Übrigen,

insbes. wenn der Vertreter ausgeschlossen oder als befangen abgelehnt ist, ist der dienstälteste Richter aus der Strafabteilung für das jeweilige Sachgebiet Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zuständig. Es erfolgt Anrechnung auf den Turnus.

- 3.6.3 Die von einem anderen Gericht an das Amtsgericht Rosenheim verwiesenen Straf- und Bußgeldverfahren werden entsprechend der Geschäftsverteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.
- 3.7 Soweit ein Wiederaufnahmeersuchen für zulässig erklärt wird, erfolgt eine Anrechnung des Verfahrens auf den Turnus.
- 3.8 Die in Referat 1.4.1, GA 8, 9 und 11 und Referat 1.4.3, GA 7,8 und 10 einmalbegründete Zuständigkeit gilt auch für etwaige Folgeentscheidungen. Insoweit gelten im Rahmen des Bereitschaftsdienstes eingehende Sachen als am nächsten nicht dienstfreien Werktag eingegangen.
- 3.9 Für rückübertragene Bewährungsverfahren ist das Ursprungsreferat ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- 3.10 Abweichend von der allgemeinen Vertretungsregelung in Ziffer 4.2 wird die weitere Vertretung für Haftsachen, Beschleunigte Verfahren im Rahmen einer Vorführung, Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche und Abschiebehaftsachen nach ausländerrechtlichen Vorschriften aus dem gesamten Gerichtsbezirk wie folgt geregelt.

Mo.: Referat 6
Mi.: Referat 2
Fr.: Referat 7

Für Dienstag und Donnerstag sind die nachfolgenden Richter abwechselnd der Reihe nach zuständig. War ein Referat bereits für einen Verhinderungsfall zuständig – ist unabhängig davon, ob eine Vertretung tatsächlich zu leisten war – für den nächsten Vertretungsfall das jeweils nächste Referat zuständig.

<u>Dienstag:</u>	<u>Donnerstag:</u>
Ref. 3	Ref. 4
Ref. 4	Ref. 5
Ref. 5	Ref. 9
Ref. 9	Ref. 10
Ref. 10	Ref. 13
Ref. 13	

Im Anschluss hieran gilt 4.2

4. Vertretung

- 4.1 Die bei den einzelnen Geschäftsaufgaben angegebenen Vertreter sind für den Regelfall bestimmt.
- 4.2 Ist sowohl der zunächst zuständige Richter als auch der vertretende Richter verhindert, haben die übrigen in der Abteilung tätigen Richter der Reihe nach – beginnend mit dem im Dienstalder Jüngeren – einzutreten nach der beigefügten Anlage, sofern keine weitere Vertretungsregelung getroffen wurde.
Die Vertretungsregelung beginnt mit dem dienstjüngsten Lebenszeitrichter. Bei gleichem Dienstalder beginnt zunächst der Lebensältere.
- 4.3 Ist ein Richter nach dieser Vertretungsregelung mit einer Rechtssache befasst, so verbleibt diese in seiner Zuständigkeit bis zum Wegfall des Verhinderungsgrundes.
- 4.4 Ist in diesen Fällen ein zur Vertretung berufener Richter bereits mit einer anderen Vertretung befasst, so tritt der nächstältere Richter ein. Dies gilt nicht, wenn bereits jeder Richter einen anderen vertritt.

- 4.5 Sind sämtliche Richter einer Abteilung abgelehnt worden, haben alle Richter einer Abteilung von einem Verhältnis Anzeige gemacht, das ihre Ablehnung rechtfertigen könnte, oder bestehen bezüglich aller Richter einer Abteilung Zweifel darüber, ob sie kraft Gesetzes ausgeschlossen sind, so entscheidet über die Befangenheitsgesuche, die Selbstablehnungen oder die Frage, ob ein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt, der Direktor des Amtsgerichts, in Verfahren der Betreuungsabteilung der ständige Vertreter des Direktors des Amtsgerichts.

Sobald rechtskräftig entschieden ist, dass bezüglich eines der Richter der Abteilung keine Besorgnis der Befangenheit besteht bzw. kein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet dieser Richter in der Sache.

Sind alle Richter einer Abteilung und in den Fällen der Ziff. 1.5 der Geschäftsverteilung (Ablehnungsanträge wegen Befangenheit nach dem FamFG in Verfahren der Betreuungsabteilung und in Nachlasssachen) auch der Direktor des Amtsgerichts aufgrund rechtskräftiger Entscheidung wegen Besorgnis der Befangenheit verhindert oder kraft Gesetzes ausgeschlossen, so trifft die Sachentscheidung in Verfahren

- der Zivil-, Zwangsvollstreckung- und Nachlassabteilung: der dienstälteste Richter der Betreuungsabteilung;
- der Familienabteilung: der Leiter der Zivilabteilung;
- der Betreuungsabteilung: der Leiter der Strafabteilung;
- der Strafabteilung: der Leiter der Familienabteilung.

5. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst wird ab 01.09.2020 als gemeinsamer Bereitschaftsdienst gemäß Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Traunstein vom 24. August 2020 wahrgenommen.

Geschäftsverteilung im Einzelnen

1. Justizverwaltung

Abteilungsleitung: Dir'inAG Kesting
Vertreter: RiAG,std.Vertr.Dir'inAG Kuchenbaur

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Dir'inAG Kesting	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesamtleitung und Vertretung des Gerichts 2. Personalangelegenheiten der Richter, soweit übertragen 3. Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht delegiert 4. Angelegenheiten des Präsidiums und der richterlichen Geschäftsverteilung 5. Beteiligung des Richterrats und der Personalvertretung 6. Verschlussachen 7. AL Abteilung 1, 6 und 8 	RiAG,std.Vertr.Dir'inAG Kuchenbaur
2	RiAG,std.Vertr.Dir'inAG Kuchenbaur	<p>ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts</p> <p>Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher Sicherheit</p>	<p>RiAG w.a.Ri Teubner</p> <p>Dir'inAG Kesting</p>
3	RiAG w.a.Ri. Teubner	<p>Staatshaftungsangelegenheiten</p> <p>AL Abteilung 2 und 3</p>	<p>RiAG,std.Vertr.Dir'inAG Kuchenbaur</p> <p>RiAG w.a.Ri Magiera B.</p>
4	RiAG w.a.Ri Magiera B.	AL Abteilung 4	Dir'inAG Kesting
5	RiAG Werner	AL Abteilung 5	Dir'inAG Kesting
6	RiAG Eitzinger	AL Abteilung 7	RiAG w.a.Ri Teubner
7	RiAG Tillmann	Pressewesen in Rechtssachen	<ol style="list-style-type: none"> 1.RiAG Bühl 2.Ri'inAG Haager

2. Zivil- und WEG-Sachen

Abteilungsleitung:
Vertreter:

RiAG w.a.Ri. Teubner
RiAG w.a.Ri. Magiera B.

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Ri'inAG Lanzendorfer (0,5) Ri. Kennzahl 60008	<p>1. Zivilsachen Turnus 4</p> <p>2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen und 2.4 Rechtshilfe Je Turnus 1</p> <p>3.1 Verfahren nach dem Wohnungseigen- tumsgesetz gemäß § 43 WEG 3.2 Arreste 3.3 einstweilige Verfügungen 3.4 H-Sachen 3.5 Rechtshilfe je Turnus 1</p> <p>Verfahrenseingänge im Turnus Ziffer 3 wer- den auf den Turnus Ziffer 1 im Verhältnis 1 zu 2 angerechnet.</p>	<p>1. RiAG Tillmann 2. Ri'inAG Richter 3. Ri'inAG Haager</p>
2	Ri'inAG Höflinger (0,25) Ri.Kennzahl 60010	<p>1. Zivilsachen Turnus 2</p> <p>2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe Je Turnus 1</p>	<p>1.Ri'inAG Bachmayr 2.RiAG Tillmann 3.Ri'inAG Richter</p>
3	Ri'inAG Richter (0,65) Ri. Kennzahl 60012	<p>1. Zivilsachen Turnus 5</p> <p>2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe je Turnus 1</p>	<p>1. Ri'inAG Luger 2. Ri'in Albrecht 3. Ri'inAG Höflinger</p>
4	RiAG w.a.Ri. Teubner (0,45) Ri. Kennzahl 60016	<p>1. Zivilsachen Turnus 5</p> <p>2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe je Turnus 1</p> <p>3. Insolvenzrechtliche Streitigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus 1.</p>	<p>1.Ri'in Albrecht 2.Ri'inAG Haager 3. Ri'inAG Luger</p>

5	Ri'in Albrecht (1,0) Ri. Kennzahl 60009	1. Verfahren für Wohnraum- und sonstige Miet- und Pachtsachen je Turnus 3 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe für Wohnraum- und sonstige Miet- und Pachtsachen je Turnus 1 3.Zivilsachen Turnus 2 4.1 H-Sachen 4.2 Rechtshilfe je Turnus 1	1. RiAG w.a.Ri Teuner (Endziffern 1-5) RiAG Haager (Endziffern 6-0) 5 Ri'inAG Lanzendorfer 3.RiAG Tillmann
6	Ri'inAG Bachmayr (0,25) Ri.Kennzahl 60007	1. Verfahren für Wohnraum- und sonstige Miet- und Pachtsachen Turnus 1 5.2 Arreste 5.3 einstweilige Verfügungen 5.4 H-Sachen 5.5 Rechtshilfe Für Wohnraum- und sonstige Miet- und Pachtsachen je Turnus 1 6 Entscheidungen nach dem BerHG	1. Ri'inAG Höflinger 2. RiAG w.a.Ri. Teubner 3. Ri'inAG Lanzendorfer
7	Ri'inAG Haager (0,5) Ri.Kennzahl 60015	1. Zivilsachen Turnus 4 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe je Turnus 1	1. Ri'in Albrecht 2. RiAG w.a.Ri Teunbner 3. Ri'inAG Bachmayr
8	RiAG Tillmann (0,4) Ri.Kennzahl 60013	1. Zivilsachen Turnus 3 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe je Turnus 1 3.1 Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz gem. § 43 WEG 3.2 Arreste 3.3 einstweilige Verfügungen 3.4 H-Sachen 3.5 Rechtshilfe	1. Ri'inAG Lanzendorfer 2. Ri'inAG Höflinger 3. Ri'inAG Richter

		<p>je Turnus 1</p> <p>Verfahrenseingänge im Turnus Ziffer 3 werden auf den Turnus Ziffer 1 im Verhältnis 1 zu 2 angerechnet.</p>	
9	Ri'inAG Luger (0,5) Ri.Kennzahl 60011	<p>1. Zivilsachen Turnus 4</p> <p>2.1 Arreste</p> <p>2.2 einstweilige Verfügungen</p> <p>2.3 H-Sachen</p> <p>2.4 Rechtshilfe je Turnus 1</p>	<p>1. Ri'inAG Richter</p> <p>2. Ri'inAG Lanzendorfer</p> <p>3. Ri'inAG Bachmayr</p>

**3. Zwangsvollstreckungssachen (Allgem. Zwangsvollstreckung,
Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Insolvenz)**

Abteilungsleitung: RiAG w.a.Ri. Teubner
Vertreter: RiAG w.a.Ri. Magiera B.

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Dir'inAG Kesting	Insolvenzsachen Buchstaben A – K	1. RiAG w.a.Ri Teubner 2. RiAG Schneider
2	RiAG w.a.Ri. Teubner	Insolvenzsachen Buchstaben L – Z Vollstreckungssachen	1. Dir'inAG Kesting 2. RiAG Schneider 1. Ri'inAG Richter 2. RiAG Tillmann

4. Strafsachen, Bußgeldsachen, Freiheitsentziehungssachen

Abteilungsleitung:
Vertreter:

RiAG w.a.Ri Magiera B.
Dir'inAG Kesting

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Filipov	1. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht	Für Geschäftsaufgaben gemäß Ziffern 1 bis 4: 1. RiAG w.a.Ri Magiera B. 2. RiAG Fritz
	Ri-Kennz. 10001	2. Sachgruppe 3 Turnus 4	
	Ri-Kennz. 20001	3. Sachgruppe 4 Turnus 4	Für Geschäftsaufgaben gemäß Ziffern 5 bis 14: RiAG Fritz
	Ri-Kennz. 10001	4. Sachgruppe 5 Turnus 4	
	Ri-Kennz. 10001	5. Beschleunigte Verfahren im Rahmen einer Vorführung gem. §128 StPO sowie in den Verfahren des § 127 b Abs.2 StPO *) Eingang ungerade Kalenderwochen	
	Ri-Kennz. 50002	6. Jugendrichter einschl. Privatklagen, Vollstreckungsleitung in der JVA Bernau und der Rechtshilfen – ohne Bußgeldverfahren - Buchst. Q, Y	
		7. Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche Eingang ungerade Kalenderwochen	
		8. Richterliche Aufgaben nach dem PAG und sonstige Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG Eingang ungerade Wochen	
		9. Abschiebehaftsachen nach ausländerechtlichen Vorschriften Eingang ungerade Kalenderwochen	
	Ri-Kennz. 10001	10. Verfahren über die Zulässigkeit der Vollstreckung ausländischer Geldstrafen und Geldbußen (EUGeldG) *)	
		11. Verfahren, die nach § 121a StVollzG auf die Amtsgericht übertragen sind, soweit diese nicht den Referaten 5.4, 5.5, 5.6 zugewiesen sind. Entscheidungen über die Maßnahmen im Sinne des § 121a StVollzG soweit diese zugleich mit der Entscheidung über die Unterbringung	

		<p>nach § 126a StPO an sich getroffen werden können. Eingang ungerade Kalenderwochen</p> <p>12. Verfahren nach dem IRG, soweit der Amtsrichter für die Anhörung zuständig ist. Eingang ungerade Kalenderwochen.</p> <p>13. Entscheidungen nach § 9 StrEG. Eingang ungerade Kalenderwochen.</p> <p>14. Wiederaufnahme in Strafsachen gegen Erwachsene soweit gem. § 140 a Abs. 2 GVG vom Präs. des OLG München dem AG Rosenheim zugewiesen. Ein Eingang in dieser Zuständigkeit wird auf den Turnus der Sachgruppe 3 angerechnet.</p>	
2	<p>RiAG Knoblauch Ri-Kennz. 10005 und 20004</p> <p>Ri-Kennz. 30002 und 40002</p> <p>Ri-Kennz. 10005</p>	<p>1. Sachgruppe 1 Turnus 1</p> <p>2. Sachgruppe 2 Turnus 1</p> <p>3. Sachgruppe 5 Turnus 1</p> <p>4. Vorsitz des Schöffenwahlausschusses und sonstige Schöffenangelegenheiten, soweit sie nach dem GVG oder der Bayer. Schöff. Bek. dem Richter zugewiesen sind.</p>	Ri in AG Hubert
3	<p>RiAG Fritz Ri-Kennz. 50004</p> <p>Ri-Kennz. 60004</p> <p>Ri-Kennz. 10007</p>	<p>1. Jugendrichter einschließlich Privatklagen, Vollstreckungsleitung in der JVA Bernau und der Rechtshilfen - ohne Bußgeldverfahren G - P</p> <p>2. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfen G - Q</p> <p>3. Sachgruppe 3 Turnus 0</p> <p>4. Vollstreckungsleitung einschließlich Rechtshilfen Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg</p> <p>5. Beschleunigte Verfahren im Rahmen einer Vorführung gem. § 128 StPO sowie in den Verfahren des § 127 b Abs.</p>	<p>Für Geschäftsaufgaben gemäß Ziffern 1 bis 4:</p> <p>1. RiAG w.a. Ri Magiera B. 2. RiAG Filipov</p> <p>Für Geschäftsaufgaben gemäß Ziffern 5 bis 12: RiAG Filipov</p>
328	<p>RiAG Fritz (Ermittlungsrichter)</p> <p>Ri-Kennz. 10015</p>		

	<p>Ri-Kennz. 10015 (Erw) RiKennz. 50008 (Jug)</p>	<p>2 StPO Eingang gerade Kalenderwochen *)</p> <p>6. Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche Eingang gerade Kalenderwochen</p> <p>7. Richterliche Aufgaben nach dem PAG und sonstige Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG Eingang gerade Kalenderwochen</p> <p>8. Abschiebehafthsachen nach ausländerrechtlichen Vorschriften Eingang gerade Kalenderwochen</p> <p>9. Isolierte Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene</p> <p>10. Verfahren nach dem IRG, soweit der Amtsrichter für die Anhörung zuständig ist. Eingang gerade Kalenderwochen.</p> <p>11. Entscheidungen nach § 9 StrEG. Eingang gerade Kalenderwochen</p> <p>12. Entscheidungen über Maßnahmen im Sinne des § 121a StVollzG soweit diese zugleich mit der Entscheidung über die Unterbringung nach § 126a StPO an sich getroffen werden können. Eingang gerade Kalenderwochen</p>	
4	<p>RiAG, std. Vertr. Dir'in AG Kuchenbaur Ri-Kennz. 70002</p> <p>Ri-Kennz. 50001</p> <p>Ri-Kennz. 50001 und 60005</p>	<p>1. Vorsitz des Jugendschöffengerichts einschließlich Rechtshilfen und Privatklagen N - Z</p> <p>2. Vorsitz des Jugendschöffenwahlausschusses und sonstige Jugendschöffenangelegenheiten, soweit nach dem GVG, JGG oder der Bay.Jug.Schöff.Bek. der Richter zuständig ist</p> <p>3. Jugendrichter einschl. Privatklagen, Vollstreckungsleitung in der JVA Bernau und der Rechtshilfen - ohne Bußgeldverfahren R – Z ohne Y</p> <p>4. Wiederaufnahmeverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit gemäß § 140 a Abs. 2 GVG vom Präsidium des OLG München dem Amtsgericht Rosenheim zugewiesen, ferner die Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheide der</p>	<p>1. RiAG Filipov 2. RiAG w.a.Ri. Magiera B.</p>

	<p>Ri-Kennz. 50001</p> <p>Ri-Kennz. 60005</p> <p>Ri.-Kennz 10009</p>	<p>Verwaltungsbehörde gegen Jugendliche und Heranwachsende</p> <p>5. Vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 JGG, soweit nicht die Zuständigkeit des Familiengerichts gegeben ist.</p> <p>6. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfen R – Z</p> <p>7. Sachgruppen 3 und 5 Turnus 2</p>	
5	<p>RiAG Vordermayer Ri-Kennz. 10004</p> <p>Ri-Kennz. 20002</p> <p>Ri-Kennz. 10004</p> <p>Ri-Kennz. 20002</p>	<p>1. Sachgruppe 3 Turnus 6</p> <p>2. Sachgruppe 4 Turnus 6</p> <p>3. Sachgruppe 5 Turnus 6</p> <p>4. Wiederaufnahmeverfahren in Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit gem. § 140 a Abs. 2 GVG vom Präsidium des OLG München dem AG Rosenheim zugewiesen, ferner die Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheide der Verwaltungsbehörden gegen Erwachsene</p>	<p>Endziffern 1-5 1.Ri'inAG Dr. Oberländer (ab 1.10.23) 2.Ri'inAG Dr Fries</p> <p>Endziffern 6-0 1.Ri'inAG Dr. Fries 2.Ri'inAG Dr. Oberländer (ab 1.10.2023)</p>
6	<p>Ri'inAG Hubert Ri-Kennz. 10012 und 20005 Ri-Kennz. 30001 und 40001</p> <p>Ri-Kennz. 10012</p>	<p>1. Sachgruppe 1 Turnus 1</p> <p>2. Sachgruppe 2 Turnus 1</p> <p>3. Sachgruppe 5 Turnus 1</p> <p>4. Verfahren § 148 Abs. 3 Markengesetz, § 57 Abs. 2 Geschmacksmustergesetz und § 142 a Abs. 7 Patentgesetz einschließlich Rechtshilfen und Privatklagen</p> <p>5. Wiederaufnahme in Schöffensachen gegen Erwachsene, soweit gem. § 140 a Abs. 2 GVG vom Präsidium des OLG München dem Amtsgericht Rosenheim zugewiesen</p>	RiAG Knoblauch

7	RiAG w.a.Ri Magiera B. Ri-Kennz. 50005 Ri-Kennz. 60006 Ri-Kennz. 70001 Ri-Kennz. 10002 und 20009	1. Jugendrichter einschließl. Privatklagen, Vollstreckungsleitung in der JVA Bernau, der Rechtshilfen A - F 2. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfen A - F 3. Vorsitz des Jugendschöffengerichts einschließlich Rechtshilfen und Privatklagen A - M 4. Bestand SG 3 und 4	1. RiAG Fritz 2. RiAG Filipov 1. RiAG Filipov 2. RiAG Fritz
8	Ri'inAG Strieder (0,5) Ri-Kennz. 10014 Ri-Kennz. 20003 Ri-Kennz.10014	1. Sachgruppe 3 Turnus 4 2. Sachgruppe 4 Turnus 4 3. Sachgruppe 5 Turnus 4	Endziffern 1-5 1. Ri'inAG Gruber 2. Ri'inAG Vogel Endziffern 6-0 1. Ri'inAG Vogel 2. Ri'inAG Gruber
9	Ri'inAG Dr. Fries (0,5) Ri-Kennz. 10011 Ri-Kennz. 20011 Ri-Kennz. 10011	1. Sachgruppe 3 Turnus 4 2. Sachgruppe 4 Turnus 4 3. Sachgruppe 5 Turnus 4	1.RiAG Vordermayer 2.Ri'inAG Dr. Oberländer (ab 1.10.2023)
10	Ri'inAG Gruber (0,5) Ri-Kennz. 10003 Ri-Kennz. 20006, 20007 Ri-Kennz. 10003	1. Sachgruppe 3 Turnus 4 2. Sachgruppe 4 Turnus 4 3. Sachgruppe 5 Turnus 4	Endziffern 1-5 1. Ri'inAG Strieder 2. Ri'inAG Vogel Endziffern 6-0 1. Ri'inAG Vogel 2. Ri'inAG Strieder

11	Ri'inAG Dr. Oberländer (0,5) ab 1.10.2023 Ri-Kennz. 10008 Ri-Kennz: 20008 Ri-Kennz: 10008	1. Sachgruppe 3 Turnus 4 2. Sachgruppe 4 Turnus 4 3. Sachgruppe 5 Turnus 4	1.RiAG Vordermayer 2.Ri'inAG Dr. Fries
12	N.N.	Referat ist aufgelöst	
13	Ri'inAG Vogel (0,5) Ri-Kennz.10013 Ri-Kennz. 20013 Ri-Kennz. 10013	1. Sachgruppe 3 Turnus 4 2. Sachgruppe 4 Turnus 4 3. Sachgruppe 5 Turnus 4	Endziffern 1-5 1. Ri'inAG Strieder 2. Ri'inAG Gruber Endziffern 6-0 1. Ri'inAG Gruber 2. Ri'inAG Strieder

5. Betreuungssachen

Abteilungsleitung:
Vertreter:

RiAG Werner
Dir'inAG Kesting

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Werner	<p>1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen</p> <p><u>für Gemeinden</u> 83024 Rosenheim, BRK Heim Küpferlingstraße in 83022 Rosenheim, Einrichtung des KJSW Aventinstr. 10/10a in 83022 Rosenheim, Kolbermoor, Rohrdorf, Bad Aibling, Großkarolinenfeld, Stephanskirchen</p> <p>2. Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden, jew. Dienstag unter Berücksichtigung der Regelung nach GV 5.5.2</p>	<p>1. RiAG Pfaudler 2. Ri'inAG Bauer-Landes 3. Ri'inAG Biebl 4. RiAG Dr. Kiendl 5. Ri'inAG Lanzl 6. Ri'inAG Magiera U. 7. RiAG Kick</p>
2	Ri'inAG Biebl (0,5)	<p>1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen</p> <p><u>für Gemeinden</u> Bruckmühl, Feldkirchen-Westerham, Brannenburg,</p> <p>2. Eilzuständigkeit für vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen für die Schön Kliniken Bad Aibling (Neurologische Klinik und Klinik Harthausen), die RoMed Bad Aibling sowie Rechtshilfen bzgl. dort befindlicher Betroffener.</p>	<p>1. Ri'inAG Bauer-Landes 2. RiAG Werner 3. Ri'inAG Lanzl 4. Ri'inAG Magiera U. 5. RiAG Pfaudler 6. RiAG Dr. Kiendl 7. RiAG Kick</p>
3	Ri'inAG Bauer-Landes (0,5)	<p>1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen</p> <p><u>für Gemeinden</u> Breitbrunn, Bad Endorf, Chiemsee, Eggstätt, Gollenshausen, Gstadt, Rimsting</p>	<p>1. Ri'inAG Magiera U. 2. RiAG Pfaudler 3. RiAG Dr. Kiendl 4. Ri'inAG Lanzl 5. RiAG Werner 6. Ri'inAG Biebl 7. RiAG Kick</p>

		<p>2. Eilzuständigkeit für vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden jew. Mittwoch unter Berücksichtigung der Regelung nach GV 5.5.2</p>	
4	RiAG Pfaudler	<p>1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen</p> <p><u>für Gemeinden</u> Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Riederling, Rott a. Inn, Samerberg, Schonstett, Prutting, Vogtareuth, einschl. Schön Klinik Vogtareuth, jeweils insgesamt</p> <p>sowie <u>bezüglich nur der Buchstaben M-Z</u> (erster im Nachnamen) für die Gemeinden Soyen und Wasserburg einschl. RoMed Klinik Wasserburg und Verfahren deren Zuständigkeit sich alleine auf dem Aufenthalt des Betroffenen im ISK Wasserburg begründet.</p> <p>2. Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden jew. Montag unter Berücksichtigung der Regelung nach GV 5.5.2</p> <p>3. Zuständigkeit für nach § 121a StVollZG auf die Amtsgerichte übertragene Verfahren mit dem Gegenstand der Entscheidung über den Entzug der Fortbewegungsfreiheit betreffend erwachsene Personen im Strafvollzug, Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung, welche sich im Bezirksklinikum Wasserburg mit Forensik aufhalten für Buchstaben M-Z (erster Buchstabe im Nachnamen). Weitere Maßnahmen Forensik siehe nun GV 5.5.3</p>	<p>1. RiAG Werner 2. RiAG Dr. Kiendl 3. RiAG Magiera U. 4. RiAG Biebl 5. RiAG Bauer-Landes 6. RiAG Lanzl 7. RiAG Kick</p> <p>Zu GA Ziffer 5.4.3 ist 1. Vertreter RiAG Dr. Kiendl</p>

5	Ri'inAG Lanzl	<p>1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen</p> <p><u>für Gemeinden</u> Aschau, Bernau, Frasdorf, Halfing, Höslwang, Schechen, Tuntenhausen, Neubeuern, Prien a. Chiemsee, Bad Feilnbach, Raubling, Söchtenau, und St. Martin Caritas- Heim Erlenastr.2 in Rosenheim</p> <p>2. Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden im Turnus wöchentlich in fünf Schritten wechselnd zunächst Montag, dann Dienstag, nachfolgend Mittwoch, Donnerstag, sodann eine Woche nicht, beginnend mit dem Montag in der 40. KW 2021 (04.10.2021)</p> <p>3. Zuständigkeit für nach § 121a StVollZG auf die Amtsgerichte übertragene Verfahren mit dem Gegenstand der Entscheidung über Zwangsbehandlungen mit Begleitmaßnahmen betreffend erwachsene Personen im Strafvollzug, Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung, welche sich im Bezirksklinikum Wasserburg mit Forensik aufhalten.</p>	<p>1. RiAG Dr. Kiendl 2. Ri'inAG Magiera U. 3. RiAG Pfaudler 4. Ri'inAG Bauer-Landes 5. Ri'inAG Biebl 6. RiAG Werner 7. RiAG Kick</p>
6	RiAG Dr. Kiendl (0,75)	<p>1. Betreuungssachen und Unterbringung betreuter Personen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen</p> <p><u>für Gemeinden</u> Nußdorf, Kiefersfelden, Oberaudorf, Flintsbach, Ramerberg jeweils insgesamt</p> <p>sowie <u>bezüglich nur der Buchstaben A-L</u> (erster Buchstabe im Nachnamen) für die Gemeinden Soyen und Wasserburg einschl. RoMed Klinik Wasserburg und Verfahren, deren Zuständigkeit sich alleine auf dem Aufenthalt des Betroffenen im ISK Wasserburg begründet</p>	<p>1. Ri'inAG Lanzl 2. Ri'inAG Biebl 3. Ri'inAG Bauer-Landes 4. RiAG Werner 5. Ri'inAG Magiera U. 6. RiAG Pfaudler 7. RiAG Kick</p> <p>Zu GA Ziff. 5.6.3 ist 1. Vertreter RiAG Pfaudler</p>

		<p>2. Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und nachträgliche Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden jeweils Donnerstag unter Berücksichtigung der Regelung nach GV 5.5.2</p> <p>3. Zuständigkeit für nach § 121a StVollZG auf die Amtsgerichte übertragene Verfahren mit dem Gegenstand der Entscheidung über den Entzug der Fortbewegungsfreiheit betreffend erwachsene Personen im Strafvollzug, Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung, welche sich im Bezirksklinikum Wasserburg mit Forensik aufhalten für Buchstaben A-L (erster Buchstabe im Nachnamen). Weitere Maßnahmen Forensik siehe nun GV 5.5.3</p>	
7	Ri'inAG Magiera U. (0,5)	<p>1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPSychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen</p> <p><u>für Gemeinden</u> 83026 Rosenheim, 83022 Rosenheim mit Ausnahme der Referat 1 zugewiesenen Einrichtungen (BRK-Heim Künferling-straße, KJSW Aventinstr.10/10a) und der Referat 5 zugewiesenen Einrichtung (St. Martin Caritas Heim Erlenastr.2)</p> <p>2. Eilzuständigkeit für Betreuungs- und Unterbringungssachen für die RoMed-Klinik Rosenheim sowie Rechtshilfen bezüglich dort befindlicher Betroffener</p>	<p>1. Ri'inAG Biebl 2. Ri'inAG Lanzl 3. RiAG Werner 4. RiAG Pfaudler 5. RiAG Dr. Kiendl 6. Ri'inAG Bauer-Landes 7. RiAG Kick</p>
ISK Freitag		Der jeweils zuständige Bereitschaftsrichter nimmt jeweils freitags die Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden wahr.	

6. Nachlasssachen

Abteilungsleitung:
Vertreter:

Dir'inAG Kesting
RiAG, std. Vertr. Dir'inAG Kuchenbaur

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Ri'inAG Bachmayr (0,25)	1. Richterliche Geschäfte in Nachlasssachen für den gesamten Gerichtsbezirk einschl. der Rechtshilfen A – K	1. Ri'inAG Höflinger 2. RiAG w.a.Ri. Teubner 3. RiAG Tillmann
2	Ri'inAG Höflinger (0,25)	2. Richterliche Geschäfte in Nachlasssachen für den gesamten Gerichtsbezirk einschl. der Rechtshilfen L - Z	1. Ri'inAG Bachmayr 2. RiAG Tillmann 3. RiAG w.a.Ri. Teubner

7. Familiensachen, Lebenspartnerschaftssachen, Adoptionssachen

Abteilungsleitung: RiAG Eitzinger
Vertreter: RiAG w.a.Ri. Teubner

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Ri'inAG Herrmann RiKennz. 10001	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4 2. Rechtshilfen Turnus 1	1. RiAG Schneider 2. RiAG Bühl 3. Ri'inAG Dr. Huber 4. Ri'inAG Dombrowski 5. RiAG Eitzinger 6. Ri'inAG Köstner
2	Ri'inAG Dr. Huber (0,5) RiKennz. 10002	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 2, im August Turnus 1 Rechtshilfen Turnus 1	1. Ri'inAG Köstner 2. Ri'inAG Dombrowski 3. RiAG Eitzinger 4. RiAG Bühl 5. Ri'inAG Herrmann 6. RiAG Schneider
3	RiAG Bühl RiKennz. 10003	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4 2. Rechtshilfen Turnus 1	1. RiAG Eitzinger 2. Ri'inAG Herrmann 3. RiAG Schneider 4. Ri'inAG Köstner 5. Ri'inAG Dr. Huber 6. Ri'inAG Dombrowski
4	Ri'inAG Dombrowski RiKennz. 10004	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4, im August Turnus 2 2. Rechtshilfen Turnus 1	1. Ri'inAG Köstner (Endziffern 0--4) 2. Ri'inAG Dr. Huber (Endziffern 5—9) 3. RiAG Schneider 4. RiAG Eitzinger 5. RiAG Bühl 6. Ri'inAG Herrmann

5	RiAG Schneider RiKennz. 10005	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4, im August Turnus 7 2. Rechtshilfen Turnus 1 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ri'inAG Herrmann 2. RiAG Eitzinger 3. Ri'inAG Köstner 4. Ri'inAG Dr. Huber 5. Ri'inAG Dombrowski 6. RiAG Bühl
6	N.N.	Referat ist aufgelöst	
7	RiAG Eitzinger RiKennz. 10007	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4 Ab 01.08.2023: jeden 5. Turnus: Turnus 2, beginnend mit dem 2. Durchlauf 2. Rechtshilfen Turnus 1 	<ol style="list-style-type: none"> 1. RiAG Bühl 2. RiAG Schneider 3. Ri'inAG Herrmann 4. Ri'inAG Dombrowski 5. Ri'inAG Köstner 6. Ri'inAG Dr. Huber
8	Ri'inAG Köstner (0,5) RiKennz. 10008	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 2 2. Rechtshilfen Turnus 1 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ri'inAG Dr. Huber 2. Ri'inAG Dombrowski 3. RiAG Bühl 4. Ri'inAG Herrmann 5. RiAG Schneider 6. RiAG Eitzinger

8. Grundbuchsachen

Abteilungsleitung: Dir'inAG Kesting
Vertreter: RiAG std.Vertr.Dir'inAG Kuchenbaur

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Werner	<ol style="list-style-type: none">1. Richterliche Geschäfte in Grundbuchsachen einschließlich Erteilung der Unschädlichkeitszeugnisse2. Ersetzung der Zustimmung im Zusammenhang mit Grundbucheintragungen	Dir'inAG Kesting

9. Güterichter

Die Gutschrift entsprechend A.5 erfolgt bei GA 9.1 und 9.3 über den Turnus der Zivilsachen, bei GA 9.2, 9.4 und 9.5 über den Turnus der Familiensachen.

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG w.a.Ri. Teubner		RiAG Schneider
2	RiAG Bühl		1. RiAG Eitzinger 2. Ri'inAG Herrmann
3	RiAG Schneider		RiAG w.a.Ri. Teubner
4	RiAG Eitzinger		1. RiAG Bühl 2. Ri'inAG Herrmann
5	Ri'inAG Herrmann		1. RiAG Eitzinger 2. RiAG Bühl

10. Bereitschaftsrichter

Der Bereitschaftsdienst gemäß der Einteilung in Anlage A2 wird von folgenden Richter/innen wahrgenommen:

Ref.	Richter/in	AKA
1	RiAG Kick	1,0
2	Ri'inAG Köstner	0,5
3	RiAG Dr. Kiendl	0,25
4	Ri'inAG Lanzl	0,25
5	RiAG Tillmann	0,25
6	RiAG Vordermayer	0,25

